

073681

Beglaubigte Abschrift

13 S 210/07
136 C 513/06
Amtsgericht Köln



Mandant hat Abschrift

Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Köln
durch den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED], die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] und
den Richter Dr. [REDACTED]
am 26.07.2007

b e s c h l o s s e n :

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig durch Beschluss zurückzuweisen.

Der Berufungsklägerin wird Gelegenheit gegeben, binnen **2 Wochen** nach Zugang dieses Beschlusses Stellung zu nehmen.

Gründe

Das Amtsgericht hat im Ergebnis zu Recht und mit zutreffender Begründung der Klage in der zuerkannten Höhe stattgegeben. Das Berufungsvorbringen führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Die Beklagte greift das Urteil des Amtsgerichts Köln, in der sie zu der Rückzahlung der Terminsgebühr verurteilt worden ist, mit drei Einwänden an, die jedoch sämtlich nicht durchgreifen.

Sie rügt zunächst, das Amtsgericht Köln sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass eine Terminsgebühr nach Ziffer 3104 (VV / RVG) zugunsten der Beklagten nicht angefallen sei. Das Amtsgericht hat dazu ausgeführt, dass es dahinstehen könne, ob die Entstehung einer Terminsgebühr ein anhängiges Klageverfahren oder aber mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur einen Klageauftrag voraussetze. Denn schließlich sei der Beklagten ein

Klageauftrag lediglich in bedingter Form erteilt worden: dies jedenfalls reiche für die Entstehung einer Terminsgebühr nicht aus. Die Ausführungen des Amtsgerichts halten einer rechtlichen Überprüfung vollumfänglich stand.

Das Amtsgericht ist zutreffend darauf eingegangen, dass die Voraussetzungen unter denen eine Terminsgebühr nach Ziffer 3104 (VV / RVG) anfällt, heftig umstritten sind. Dieser Streit entspringt einem unterschiedlichen Verständnis der auf die Terminsgebühr Bezug nehmenden Vorbemerkung. In dieser heißt es: „Die Terminsgebühr entsteht für die ... Mitwirkung an auf die Vermeidung ... des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts.“

Von großen Teilen der Rechtsprechung wurde bislang vertreten, die Anhängigkeit des Verfahrens sei Voraussetzung dafür, dass die Terminsgebühr anfallen könne (LG Köln, Urteil vom 28.09.06, 24 S 12/06; LG Freiburg, Urteil vom 04.05.06, 9 S 102/05; AG Frankfurt, Urteil vom 26.08.2005, 29 C 1575/05; AG Köln, Urteil vom 20.12.06; AG Wiesloch, Urteil vom 22.11.06, 2 C 115/06). Dafür spreche, dass die außergerichtliche Besprechungsgebühr, wie sie früher § 118 BRAGO vorsah, bei der Schaffung des RVG in die Geschäftsgebühr integriert worden sei. Dies zeige, dass neben der Geschäftsgebühr eine Besprechungsgebühr nicht mehr gesondert vergütet werden solle. Dieser Wille des Gesetzgebers werde aber unterlaufen, wenn nach der Erteilung eines Prozessauftrages, allerdings noch im außergerichtlichen Bereich eine Terminsgebühr anfalle. (LG Köln, aaO, Rz. 12; AG Frankfurt aaO, Rz. 8). Zudem spreche auch eine systematische Überlegung dafür, zwingend eine Anhängigkeit des Verfahrens für die Entstehung der Terminsgebühr vorauszusetzen. Denn in den Überschriften der Anlage 1 zum RVG werde zwischen „Allgemeinen Gebühren“ (Teil 1), Gebühren für „Außergerichtliche Tätigkeiten“ (Teil 2) und „Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ (Teil 3) unterschieden. Die Terminsgebühr sei aber gerade nicht im Teil „Außergerichtliche Tätigkeiten“, sondern im Teil „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ geregelt worden (LG Köln, aaO, Rz. 11; AG Frankfurt, aaO, Rz. 5). Sofern der Gesetzgeber auch Tätigkeiten vor Anhängigkeit in Teil 3 erfasst habe, handele es sich um eng begrenzte Ausnahmefälle, in denen bei normalem Gang der Dinge eine Anhängigkeit zu erwarten gewesen wäre.

Mit Urteil vom 08.02.07 hat der BGH dieser Auffassung eine Absage erteilt und sich der Gegenansicht angeschlossen: Voraussetzung der Terminsgebühr sei der „(unbedingte) Klageauftrag“, nicht jedoch die Einreichung der Klage (BGH, Urteil vom 08.02.07, IX ZR 215/05 mwN, so bereits OLG Hamm, OLG-Report 2006, 882 f.; OLG Koblenz, JurBüro 2006, 23 f.; Hartmann, Kostengesetze, 36. Auflage VV 3104 Rn. 11). Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der Vorbemerkung; denn vermeiden lasse sich ein Verfahren nur dann, wenn es noch nicht begonnen habe. Auf die Anhängigkeit des Rechtsstreits könne es deswegen gerade nicht ankommen (BGH, aaO, Rz. 6). Dies werde auch durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Denn in dem Regierungsentwurf heiße es schließlich: „Die außergerichtliche Streiterledigung soll ferner dadurch gefördert werden, dass die Terminsgebühr auch anfallen soll, wenn der

Rechtsanwalt nach Erteilung des Klageauftrags an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitwirkt.“ (BT-Drucks. 15/1971, S. 148). Dies zeige, dass die Entstehung der Terminsgebühr bloß an die Erteilung eines unbedingten Klageauftrag geknüpft sei (BGH, aaO, Rz. 7 ff.). Auch die Gesetzssystematik stehe dem nicht entgegen; zwar befinde sich die Regelung zur Terminsgebühr in dem 3. Teil des Vergütungsverzeichnisses, der insbesondere „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ erfasse. Auch dieser Teil des Vergütungsverzeichnisses sehe aber Regelungen vor, nach denen die Tätigkeit des Anwalts schon vor der Einreichung der Klage entlohnt werden könne, was sich beispielsweise an den Ermäßigungstatbeständen in Nummer 3101 Nr. 1 des Vergütungsverzeichnisses besonders deutlich zeige (BGH, aaO, Rz. 11). Zuletzt lege auch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften nahe, dass bereits ab Erteilung eines unbedingten Klageauftrags die Terminsgebühr entstehen könne. Denn die Änderung der Gebührentatbestände im RVG sei erfolgt, um die Anzahl der Gerichtsverfahren zu verringern; dem würde aber entgegengewirkt, wenn die Terminsgebühr von der Anhängigkeit des Verfahrens abhängig gemacht werde (BGH aaO, Rz. 12).

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass auch der Bundesgerichtshof einen unbedingten Klageauftrag als Voraussetzung für die Entstehung einer Terminsgebühr verlangt. Nach der überzeugenden und mit der Berufung nicht angegriffenen Beweiswürdigung des Amtsgerichts Köln ist es vorliegend jedoch nur zu einem Klageauftrag gekommen, der unter der aufschiebenden Bedingung stand, dass eine gütliche Einigung scheitert.

Die Beklagte ist der Auffassung, für das Anfallen der Terminsgebühr sei allein entscheidend, dass ein Klageauftrag erteilt worden sei. Darauf ob diese Beauftragung bedingt oder unbedingt erfolgt sei, komme es hingegen nicht an.

Dies trifft nach der Auffassung der Kammer nicht zu. Denn ungeachtet des Umstandes, dass auch für die Ansicht gute Argumente streiten, welche die Entstehung der Terminsgebühr von der Anhängigkeit eines Rechtsstreits abhängig macht, ist doch jedenfalls an der Minimalvoraussetzung eines unbedingten Klageauftrags festzuhalten. Insbesondere lässt sich die vorrangig historisch und teleologisch ausgerichtete Argumentation des Bundesgerichtshofs, mit der dieser sich gegen die Erforderlichkeit eines anhängigen Verfahrens wendet, nicht gleichermaßen auf die Entbehrlichkeit eines unbedingten Klageauftrags übertragen: Soweit sich der Bundesgerichtshof auf die Entstehungsgeschichte stützt, gibt diese im Gegenteil Veranlassung dazu, für das Anfallen einer Terminsgebühr einen unbedingt erteilten Klageauftrag zu verlangen. So ist in dem Regierungsentwurf festgehalten, dass die „Terminsgebühr auch dann entstehen soll, wenn der Rechtsanwalt nach Erteilung des Klageauftrags an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitwirkt“ (BT-Drucks. 15/1971, S. 148). Damit kann nach Auffassung der Kammer aber nur die unbedingte Beauftragung gemeint sein. Denn ein Klageauftrag, der unter der

aufschiebenden Bedingung der fehlenden außergerichtlichen Einigung steht, ist bei einer erfolgenden Einigung – und damit einem fehlenden Bedingungseintritt – letztlich nicht erteilt worden.

Auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung stehen dieser Auslegung nicht entgegen. Regelungsgrund für die Änderung der Gebührentatbestände war, zur Entlastung der Gerichte außergerichtliche Erledigungen durch Schaffung gebührenrechtlicher Anreize für die Anwaltschaft zu fördern. Dies scheint zwar auf den ersten Blick dafür zu sprechen, davon auch Fälle der Einigung nach nur bedingtem Klageauftrag zu erfassen. Bei genauerem Hinsehen erweist sich dies jedoch als nicht stichhaltig. Hat der Mandant den Rechtsanwalt mit einer außergerichtlichen Einigung – und nur für den Fall des Scheiterns mit einer Klage beauftragt –, so hat der Mandant eine klare Vorgabe für das Vorgehen des Rechtsanwalts geleistet. In diesen Fällen ist es – anders als beim unbedingten Klageauftrag – nicht erforderlich, dem Rechtsanwalt erst noch einen Anreiz dafür zu geben, sich außergerichtlich zu einigen und einen auf eine Klage eingestellten Mandanten von den Vorzügen eines Vergleichs zu überzeugen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er dann entsprechend den Wünschen seines Mandanten ohnehin den Versuch einer gütlichen Einigung aufnimmt. Ein darüber hinaus gehender Anreiz scheint kaum erforderlich, um die Ziele, die mit der Neuregelung des RVG verfolgt wurden, zu verwirklichen. Dies gilt umso mehr als in diesen Fällen dem Anwalt bereits der erweiterte Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr gemäß Ziffer 2300 (VV / RVG) zur Verfügung steht.

Zuletzt ist zu bedenken, dass nahezu alle an einen Rechtsanwalt gerichteten Aufträge durch den Mandanten, welche in eine spätere Einigung mit dem Gegner einmünden, unter der aufschiebenden Bedingung stehen, bei einer fehlenden außergerichtlichen Einigung eine Klage anzustrengen. Würde man also auch einen bloß bedingten Klageauftrag für die Entstehung einer Terminsgebühr ausreichen lassen, so könnte diese Voraussetzung auch ebenso gut gestrichen werden. Dies wäre aber vor dem Hintergrund, dass sowohl der Regierungsentwurf als auch der Bundesgerichtshof einen Klageauftrag als maßgebliche Voraussetzung der Terminsgebühr bezeichnen, nicht haltbar. Dies gilt umso mehr als die Argumentation der Vertreter, die eine Anhängigkeit als Voraussetzung der Terminsgebühr verlangen, nicht von der Hand zu weisen ist, soweit sie auf die Systematik und die Abschaffung der Besprechungsgebühr durch das RVG gestützt ist. Zwar hat sich der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 08.02.07 gegen diese Auffassung gewandt. Die von ihm als entscheidend herausgestellten historischen und teleologischen Gegenargumente treffen auf die vorliegende Fragestellung jedoch – wie gezeigt – nicht zu.

Ist demnach eine Terminsgebühr im hier zu entscheidenden Fall nicht nach dem RVG entstanden, erlangt der zweite Einwand der Beklagten gegen das Urteil vom Amtsgericht Köln Bedeutung. Die Beklagte rügt, das Amtsgericht habe verkannt, dass als Rechtsgrund für das

gezahlte Honorar schließlich auch die Vereinbarungen vom 06.06.05 oder 10.06.05 heranzuziehen seien. Auch dies trifft nach der Überzeugung der Kammer nicht zu. Denn eine vom RVG abweichende Honorarvereinbarung ist nur in den Grenzen des § 4 RVG wirksam. Dessen Anforderungen werden die behaupteten Vereinbarungen jedoch nicht gerecht. Denn jedenfalls ist Voraussetzung einer wirksamen Vergütungsvereinbarung, dass diese zwischen Rechtsanwalt und Mandant getroffen wird. Am 06.06.05 ist eine entsprechende Erklärung des Auftraggebers aber nicht erfolgt; eine Einigung der Anwälte untereinander über die Höhe der Vergütung reicht jedenfalls nicht aus. Auch der am 10.06.05 beurkundete Vertrag enthält keine Vergütungsvereinbarung. Dieser trifft zwar unter X. die Regelung, dass sich der Kläger an den Rechtsanwaltskosten seiner Frau in Höhe von 6.000 € zu beteiligen habe. Dies stellt aber eben bloß eine entsprechende Vereinbarung zwischen ihm und seiner Ehefrau dar. Eine Vereinbarung, dass einer der Auftraggeber einem Rechtsanwalt höhere Gebühren als nach dem RVG vorgesehen zukommen lassen wollte, ist hingegen nicht geschlossen worden. Darüber hinaus hätte diese Vereinbarung auch die Formerfordernisse nicht eingehalten. Denn die schriftliche Fixierung muss zu ihrer Gültigkeit die Bezeichnung „Vergütungsvereinbarung“ enthalten, wenn der Auftraggeber die Erklärung nicht selbst verfasst hat (Hartmann, Kostengesetze, § 4 RVG Rn. 19); sie muss klarstellen, dass sich der Auftraggeber über den Charakter der Abrede klar ist, nämlich darüber, dass er eine höhere als die gesetzliche Vergütung zahlen soll. Ohne einen darauf bezogenen Hinweis, für dessen Erteilung der Rechtsanwalt die Beweislast trägt (Hartmann, Kostengesetze, Rn. 21), ist die Vereinbarung nicht wirksam. Wird ein solcher Hinweis nicht erteilt, so ist im Übrigen auch nicht von einer freiwilligen und vorbehaltlosen Zahlung im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 3 RVG auszugehen; denn diese setzt voraus, dass die Zahlung in dem Bewusstsein getätigt wird, nicht so viel zu schulden (Hartmann, Kostengesetze, § 4 RVG, Rn. 22 mwN).

Der dritte Einwand der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln besteht darin, dass der Kläger als Geschäftsmann zur Mehrwertsteuer optiere. Auch auf diesen kann sie die Berufung jedoch nicht erfolgversprechend stützen. Denn es handelt sich um ein neues Verteidigungsmittel. Da die Voraussetzungen für dessen ausnahmsweise Zulassung nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen, wird es zurückgewiesen werden.

Beglaubigt

Justizamtsinspektorin

